



8. Ordentlicher Verbandstag

29. September 2018 in Cottbus

Anträge zur Änderungen der Satzung

Seiten 2-10

Inkrafttreten: mit Eintragung im Vereinsregister

Anträge zur Änderung der Ordnungen

Seiten 11-41

Inkrafttreten: mit Beschluss des 8. Ordentlichen Verbandstages

Ausnahmen:

Finanzordnung II. B. 5. Inkrafttreten: zum 01.01.2019

Ehrungsordnung § 5 Inkrafttreten: zum 01.01.2019

Änderungen der Satzung

§ 3

Zweck und Aufgaben des Verbandes

...

2. Die Tätigkeit des FLB ist darauf gerichtet,
 - a) allen interessierten Menschen im Verbandsgebiet zu ermöglichen, unter zeitgerechten Bedingungen Fußballsport zu betreiben ~~und die Sportart Fußball zu fördern, den Spielbetrieb zu organisieren und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren~~ **den Freizeit- und Breitensport aus gesundheits-, familien- und gesellschaftspolitischer Sicht sowie weitere Spielformen des Fußballs, wie z. B. Futsal, Street- oder Beach-Soccer, e-Soccer etc. zu fördern;**
 - b) die Sportart Fußball zu fördern, **vor allem Kinder und Jugendliche für den Fußballsport zu gewinnen,** den Spielbetrieb zu organisieren und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren

...

§ 4

Gemeinnützigkeit

...

2. Der FLB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ~~Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.~~
3. **Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbandes.**

...

§ 5

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

- ~~1. Der FLB ist Mitglied des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) und des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Er regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbständig.~~
- ~~2. Der FLB gehört dem Landessportbund (LSB) sowie dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) unter Wahrung seiner rechtlichen, sportlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit als Fachverband an.~~
- ~~3. Der FLB kann vertragliche Interessengemeinschaften mit anderen Verbänden bilden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.~~

§ 5

Mitgliedschaften und Vereinsstrafgewalt des FLB

1. Der FLB ist Mitglied des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes (NOFV) mit Sitz in Berlin. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der FLB den Bestimmungen des NOFV unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des NOFV sind für den FLB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: Satzung, Geschäftsordnung, Spielordnung, Jugendordnung, Schiedsrichterordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Finanzordnung sowie Ehrungsordnung des NOFV.
2. Der FLB ist Mitglied des DFB mit Sitz in Frankfurt am Main. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der FLB den Bestimmungen des DFB unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des DFB sind für den FLB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, DFB-Spielordnung, Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Finanzordnung, DFB-Ehrungsordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie das DFB-Reglement für Spielervermittlung.
3. Der DFB ist Mitgliedsverband der FIFA mit Sitz in Zürich und der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund der Mitgliedschaft des FLB beim DFB unterwirft sich der FLB auch den Bestimmungen der FIFA und der UEFA und verpflichtet sich zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe. Insbesondere nachgenannte Vorschriften sind für den FLB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: FIFA-Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Anti-Doping-Reglement, FIFA-Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA-Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen.
4. Der FLB ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet der Verbandsvorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte des FLB und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.
5. Der FLB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes, der FIFA und der UEFA, die durch die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB, des NOFV, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
6. Der FLB hat Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

7. Die jeweils gültigen Bestimmungen des FLB, des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes, des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:
 - a. FLB: <http://www.flb.de>
 - b. NOFV: <http://nofv-online.de>
 - c. DFB: <http://www.dfb.de>
 - d. FIFA: <http://de.fifa.com>
 - e. UEFA: <http://de.uefa.org>
8. Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des FLB, des NOFV, des DFB, der FIFA und UEFA werden verfolgt. Das Nähere regeln die Satzung des FLB, die Spiel-, Schiedsrichter-, Jugend, Rechts- und Verfahrens-, Finanz-, Geschäfts- und Ehrungsordnung des FLB, sowie die unter Abs. 1 bis 3 genannten Regelungen.
9. Als Strafen sind die in § 8 RuVO genannten Sanktionen zulässig. Sie können nebeneinander verhängt werden.

§ 7

Mitglieder des Verbandes

1. Mitglieder des FLB sind Vereine, die ausschließlich oder neben anderen Sportarten Fußballsport in der Form betreiben, dass ihre Mannschaften am Pflichtspielbetrieb des FLB teilnehmen oder einen Spielbetrieb unterhalten, der nach der SpO des FLB durchgeführt wird.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) ...
- b) ...
- c) Mit der Aufnahme des Vereins in den FLB werden auch ~~die~~ dessen Einzelmitglieder **mittelbare** Mitglieder des FLB. Für sie gelten die Festlegungen unter b) entsprechend.

...

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins im FLB endet
 - a) durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) **durch Verlust der Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg**

...

§ 15a Datenverarbeitung und Datenschutz

...

5. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen **der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und** des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
6. Die Vereine übertragen ihre sich aus ~~§ 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG~~ **der DSGVO und dem BDSG** ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den FLB.

§ 22 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus folgendem Personenkreis zusammen:

1. Delegierte der Kreise, die auf Kreistagen zu wählen sind und Mitglieder von Vereinsvereinen sein müssen. Dabei ist pro sieben Vereine je Kreis ein Delegierter zu wählen. Es ist eine ausreichende Anzahl Ersatzdelegierter zu wählen, die ~~in der gewählten Reihenfolge~~ nachrücken, wenn Delegierte ausfallen.
2. Mitglieder des Vorstandes,
3. **ehrenamtliche** Mitglieder der ~~gewählten~~ Verbandsausschüsse,

...

§ 24 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellen der Stimmberechtigten, Wahl eines Wahlleiters,
- Berichte des Verbandsvorstandes, der Verbandsausschüsse und der Verbandsrechtsorgane,
- Rechnungslegung und Bericht der Revisionsstelle,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- Festsetzung der Beiträge und Abgaben,
- Behandlung von Anträgen auf Änderungen von Satzung und Ordnungen sowie sonstiger Anträge,
- Entlastung des Verbandsvorstandes,
- Neuwahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes (mit Ausnahme des **Geschäftsführers und** der Kreisvorsitzenden), des Vorsitzenden und der Beisitzer der Verbandsrechtsorgane sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder der Revisionsstelle.

§ 26 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Jeder Delegierte - einschließlich Vertreter der Bundesligavereine - hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Weiterhin stimmberechtigt sind die Mitglieder des Verbandsvorstandes und **ehrenamtliche Mitglieder** der Verbandsausschüsse (§ 18 Ziffer 1. **ed**). Vorsitzende und Mitglieder der Verbandsrechtsorgane und der Revisionsstelle sowie Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder nehmen am Verbandstag mit beratender Stimme teil.

...

§ 28 Anträge

...

5. Vorschläge zur Besetzung von Wahlfunktionen für den Verbandstag können von den Organen des FLB und den Kreisvorständen eingebracht werden. Vorschläge für Wahlfunktionen müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich in der FLB-Geschäftsstelle vorliegen. Nicht fristgemäß eingehende Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Dringlichkeitsanträge zu Wahlfunktionen können nach schriftlicher Einbringung mit Zwei-Drittel-Mehrheit **der gültig abgegebenen Stimmen** zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Stimmberechtigter die Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand des FLB Wahlvorschläge bis zum Verbandstag einbringen. Über den Ausnahmefall entscheidet der Verbandstag.

§ 31 Verbandsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidium
 - b) den Kreisvorsitzenden
 - c) dem Landesehrentsbeauftragten
 - d) weiteren Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses,
 - dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
 - der Vorsitzenden des Verbandsfrauen- und -mädchenausschusses,
 - dem Vorsitzenden des Verbandschiedsrichterausschusses,
 - dem Vorsitzenden des Freizeit- und Breitensportausschusses,
 - dem Vorsitzenden des Qualifizierungsausschusses.

Der Ehrenpräsident und die Vorsitzenden der Verbandsrechtsorgane nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Landesehrentsbeauftragte und die Vorsitzenden der gewählten Verbandsausschüsse sowie der Rechtsorgane dürfen keine Kreisvorsitzenden sein.

...

6. Der Vorstand ist beschließendes Organ für die Aufbringung und Verwendung der Verbandseinnahmen. Er berät und verabschiedet den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
- ~~7. Der Vorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Qualifizierung.~~

alt 8. – 13. wird 7. – 12.

...

12. Beschlüsse des Vorstandes können im Einverständnis aller Mitglieder auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Mit Ausnahme der Ziffer 5 beschließt der Vorstand grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

...

§ 33

Verbandsausschüsse – Allgemeine Bestimmungen

1. Alle sportlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des Verbandsvorstandes gehören, werden in den Verbandsausschüssen bearbeitet.
2. Die Verbandsausschüsse bestehen aus einem gewählten Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
alt 2. – 5. wird 3. – 6.
3. Die Mitglieder der Verbandsausschüsse werden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden vom Verbandsvorstand berufen. Die Berufung erfolgt nach Sachkompetenz für die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben. Die Verbandsausschüsse wählen aus den Mitgliedern eines zum stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Verbandsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
5. Den Verbandsausschüssen kann können zusätzlich ein vom Vorstand berufener Vertreter hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme angehören. Den Verbandsausschüssen obliegt die Anleitung der Kreisausschüsse.

...

§ 34

Verbandsspielausschuss

- ~~1. Der Verbandsspielausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.~~
alt 2. – 4. wird 1. – 3.

...

§ 35

Verbandsjugendausschuss

- ~~1. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Zusätzliches Mitglied ist der Referent für Schulfußball.~~
alt 2. – 3. wird 1. – 2.

§ 36

Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss

- ~~1. Der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.~~
- ~~2. Der Vorsitzende des Verbandsfrauen- und -mädchenausschusses wird auf dem Verbandstag gewählt.~~

alt 3. – 4. wird 1. – 2.

1. Der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss ist für die Belange des Frauen- und Mädchenfußballs im FLB zuständig. Das schließt die Förderung des weiblichen Freizeit- und Breitensports ein.
Er ist die spielleitende Stelle für den Frauen- und Mädchenfußball im FLB, soweit nicht eine Übertragung dieser Aufgaben auf andere Verwaltungsstellen erfolgt ist. Er kann Staffelleiter mit der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als spielleitende Stelle beauftragen.
2. Der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss wahrt die spieltechnischen Belange des Frauen- und Mädchenfußballs im FLB, insbesondere obliegen ihm die Einteilung der Leistungsklassen und Staffeln, die Erarbeitung der Spielpläne und die Gewährleistung ihrer Realisierung.~~Er ist für die Verbandsauswahlmannschaften der Frauen und Mädchen verantwortlich und bestimmt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand Ort und Zeit für die Austragung solcher Spiele.~~
3. **Der Verbandfrauen- und -mädchenausschuss arbeitet mit den Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball in den Fußballkreisen zusammen und leitet diese an.**

§ 37

Verbandsschiedsrichterausschuss

- ~~1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.~~

Der Verbandsschiedsrichterausschuss leitet das gesamte Schiedsrichterwesen des Verbandes...

§ 38

Freizeit- und Breitensportausschuss

- ~~1. Der Freizeit- und Breitensportausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.~~

alt 2. – 4. wird 1. – 3.

1. Dem Freizeit- und Breitensportausschuss obliegt die Organisation und Durchführung von Fußballveranstaltungen, die nicht im Bereich des Verbandsspielausschusses liegen. Dazu zählen unter anderem Altherren-Meisterschaften sowie Futsal.
2. Für die unter Absatz 2 genannten Veranstaltungen sind vom Freizeit- und Breitensportausschuss Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
3. Aufgabe des Freizeit- und Breitensportausschusses ist auch die Durchführung von Schulungen und Lehrgängen für die Kreisobleute des Freizeitbereiches.

§ 39 Qualifizierungsausschuss

- ~~1. Der Qualifizierungsausschuss besteht aus:
 - a) einem Vorstandsmitglied mit der Zuständigkeit für Qualifizierung als Vorsitzendem,
 - b) dem Schiedsrichter-Lehrwart,
 - c) dem Jugendbildungsbeauftragten,
 - d) dem für die Traineraus-, fort- und weiterbildung zuständigen Verbandssportlehrer,
 - e) bis zu vier Beisitzern.~~
- ~~2. Die Beisitzer werden vom Vorstand berufen.~~
- ~~3. Der Ausschuss kann bei Bedarf Fachkommissionen bilden oder Mitglieder anderer Ausschüsse beratend hinzuziehen.~~

alt 4. – 6. wird 1. – 3.

1. Der Qualifizierungsausschuss ist das oberste Organ für alle Fragen und Entscheidungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im FLB, der eine enge Zusammenarbeit mit dem Trainer-Lehrstab und dem Schiedsrichter-Lehrstab pflegt.

...

§ 51 Allgemeine Bestimmungen

1. In die Organe des Verbandes und der Fußballkreise können nur Personen gewählt werden, die Mitglied eines dem FLB angeschlossenen Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. In keinem Organ soll ein Mitgliedsverein mehr als zwei Vertreter stellen.
- ~~2. Die Mitglieder der Organe ausschließlich der hauptamtlichen Mitarbeiter werden vom ordentlichen Verbandstag oder von den Kreistagen gewählt bzw. bestätigt. Sie bleiben bis zur Neuwahl bzw. -berufung im Amt. Die vom Verbands- bzw. Kreistag gewählten und bestätigten Vertreter der Organe bleiben bis zur Neuwahl bzw. -berufung im Amt.~~
3. ...
4. ...
5. ...
6. Verbandsvorstand, Kreisvorstand sowie die Ausschüsse im Verband und Kreis sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit **der gültig abgegebenen Stimmen** getroffen, wenn nicht eine qualifizierte Mehrheit durch die Satzung vorgeschrieben ist. **Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.** Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

...

§ 53 Rechtskraft der Satzung und der Ordnungen

Satzungsänderungen werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Vorstandswahl ist sofort wirksam. Änderungen der Ordnung und der Zusammensetzung der Verbandsorgane treten, sofern die Satzung und die Ordnungen nicht ausdrücklich spätere Termine vorsehen, mit dem Beschluss des Verbandstages in Kraft.

Diese Satzung ist auf dem außerordentlichen Verbandstag am 02.03.2013 neu gefasst und zuletzt auf dem ~~78.~~ Ordentlichen Verbandstag am ~~11.10.2014~~ **29.09.2018** abgeändert worden.

Änderungen der Spielordnung

§ 2

Spielleitende Stellen

- (4) Die spielleitenden Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, die ihnen durch die RuVO, §§ 3 bis ~~6~~ 5 übertragenen Befugnisse auszuüben.
- ...
- (6) Alle offiziellen Bekanntgaben (Sperr- oder Geldstrafen, Spielverlegungen, Einladungen etc.) der spielleitenden Stellen erfolgen grundsätzlich über das DFBnet Postfach.

§ 8

Spielerpass

- (1) Die Spielberechtigung wird durch die Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis **oder über ein in der DFBnet Datenbank gespeichertes aktuelles Lichtbild** nachgewiesen werden. Bei Futsalspielen sind die speziellen Durchführungsbestimmungen zu beachten.
- ...

§ 9

Erwerb und Umfang der Spielberechtigung

- (1) Für die Erteilung und den Entzug der Spielberechtigung ist ausschließlich die Pass-Stelle zuständig. Die Erteilung erfolgt auf Antrag des Vereins mit dem dafür vorgesehenen Formular des FLB, das im Original **oder per DFBnet Postfach** einzureichen ist. Die Spielberechtigung gilt mit den im Spielerpass eingetragenen Terminen und muss bei Spielbeginn in jedem Fall vorliegen.
- (8) Junioren sind in Spielen von Herren- bzw. Frauenmannschaften unter Beachtung der Jugendordnung § 13 **und 15 (5)** spielberechtigt.
- ...

§ 16 Spielberechtigung für Spieler, die aus dem Ausland kommen

- (1) ...
- ~~(2) Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen.~~
- ~~(3)~~ (2) Die Wartefrist beginnt grundsätzlich mit dem **Tag der Antragstellung des DFB an den abgebenden Nationalverband**. Eingang des Antrages auf Erteilung der Spielberechtigung beim FLB. Hat der abgebende Nationalverband auf dem internationalen Freigabeschein als Datum der Freigabe einen Termin vor dem Tag des Eingangs des Antrags auf Spielberechtigung eingetragen, beginnt die Wartefrist ab diesem Datum. Erhält der FLB auf sein Gesuch hin innerhalb von 30 Tagen **ab diesem Datum** keine Antwort, so ist eine vorläufige Spielberechtigung auszustellen.

§ 21a Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

- ...
- (2) ~~Die Anbringung von Werbung auf Spielkleidung ist genehmigungspflichtig.~~
Nachfolgend aufgeführte Vorschriften werden durch die spielleitenden Stellen stichprobenartig geprüft. Verstöße gegen die Vorschriften können mit Geldstrafe geahndet werden.
- ~~(3) Die Genehmigung darf jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres erteilt werden.~~
alt (4) bis (15) wird (3) bis (14)
- ~~(4)~~(3) Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
- ...
- ~~(15)~~(14) Vereine, die einen oder mehrere deutsche Meistertitel haben, dürfen auf dem Hemd oberhalb des Vereinseblems ein entsprechendes Symbol anbringen. Mit diesem Symbol wird auf den Erfolg und die Anzahl der Titel verwiesen. Es gelten die vom DFB-Präsidium erlassenen Ausführungsbestimmungen.
Jeder Verein darf in Abstimmung mit dem eigenen Trikotsponsor pro Spielzeit eine Sonderaktion (z. B. zu Wohltätigkeitszwecken, zur Mitgliederwerbung) durchführen, bei der ausnahmsweise auch besondere, nach den Bestimmungen der Richtlinie ansonsten nicht zulässige Darstellungen und Zeichen auf dem Trikot abgebildet werden dürfen. Zweck und konkrete Ausgestaltung der Sonderaktionen bedürfen jedoch stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung der spielleitenden Stelle. Eine Verknüpfung entsprechender Aktionen mit Werbemotiven des Trikotsponsors oder sonstiger Sponsoren ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- ~~(16) Die Genehmigung muss für die Vereine der Spielklassen des FLB bei der zuständigen spielleitenden Stelle und für die Vereine der Kreisspielklassen beim zuständigen Fußballkreis beantragt werden. Hierfür sind entsprechende Vordrucke zu verwenden. Die Höhe der Genehmigungsgebühr regelt die Finanzordnung des FLB.~~
alt (17) bis (18) werden (15) und (16)

§ 22 Spielerpasskontrolle und Spielbericht

- (1) Die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter bei allen Spielen vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen, nachdem die gegenseitige Kontrolle durch die Mannschaften erfolgt ist. **Ersatzweise kann die Kontrolle mit den in der DFBnet Datenbank hinterlegten Angaben erfolgen.**
Beanstandungen von Spielerpässen sind dem Schiedsrichter mitzuteilen und von diesem auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
Bei Mängeln in den Erkennungsmerkmalen und Daten (SpO § 8 (2)), denen bis zur Vorlage der Spielerpässe beim Schiedsrichter nicht abgeholfen werden kann (Unterschriftsleistung, Befestigen und Stempeln des Passbildes), darf der betreffende Spieler nicht eingesetzt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen geahndet.
- (2) Spieler, deren Spielerpass nicht vorliegt, müssen auf dem Spielbericht ihre eigenhändige Unterschrift hinter dem Namen leisten, **sofern nicht der DFBnet Spielbericht online genutzt wird und keine ersatzweise Kontrolle nach (1) erfolgen kann.** Außerdem hat der Verein unaufgefordert den Spielerpass oder eine Kopie innerhalb von fünf Kalendertagen der spielleitenden Stelle zur Überprüfung der Spielberechtigung vorzulegen.
- ...
- (4) **Bis 60 Minuten** nach dem Spiel haben die Vertreter beider Mannschaften mit ihren eigenhändigen Unterschriften oder personenbezogenen elektronischen DFBnet-Kennungen den Spielberichtsbogen zu bestätigen und die Eintragungen des Schiedsrichters zu sonstigen Vorkommnissen und Feldverweisen zur Kenntnis zu nehmen. Eventuelle Gegendarstellungen sind der spielleitenden Stelle schriftlich innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel zur Kenntnis zu geben.
- ...

§ 24 Spielabbruch

Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen bzw. unterbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles ausgeschöpft hat oder § 20 (3) eintritt. **Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen, die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, können die Rechtsorgane das Spiel mit dem Spielergebnis werten oder neu ansetzen.**

§ 26
Meldung von Schiedsrichtern

(1) Jeder Verein hat ~~bei der Meldung seiner Herren-, Frauen- sowie A-Juniorenmannschaft im Pflichtspielbetrieb mindestens die gleiche Zahl einsatzfähiger Schiedsrichter zu melden.~~ für jede Herren- oder Frauenmannschaft auf DFB- oder NOFV-Ebene drei Schiedsrichter zu melden. Für jede Herren- oder Frauenmannschaft auf Landesebene sind zwei Schiedsrichter zu melden. Für jede Herren- oder Frauenmannschaft auf Kreisebene, für jede A-Junioren-Mannschaft sowie für jede auf DFB-, NOFV- und Landesebene spielende B- und C-Junioren-Mannschaft ist ein Schiedsrichter zu melden. Die gemeldeten Schiedsrichter müssen einsatzfähig sein. Für Altherrenmannschaften sind die Kreisvorstände ermächtigt, eigene Festlegungen zu treffen.

...

(3) Meldet der Verein ~~mehr Herren-, Frauen- sowie A-Juniorenmannschaften im Spielbetrieb als Schiedsrichter,~~ weniger einsatzfähige Schiedsrichter als nach Absatz 1 insgesamt notwendig, so werden gegen den Verein Sanktionen nach der RuVO Anhang Nr. 3 verhängt. Ausgenommen sind Altherrenmannschaften unter Beachtung des § 5 dieser Ordnung.

	DFB/NOFV	Landesebene	Kreisebene
Herren	3	2	1
Frauen	3	2	1
A-Junioren	1	1	1
B-Junioren	1	1	-
C-Junioren	1	1	-

§ 31
Auf- und Abstiegsregelung

...

(2) Beim Eintreten von Ereignissen, die von Organen des FLB bzw. der Fußballkreise nicht zu beeinflussen waren und bei der Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Verbandsvorstand bzw. der zuständige Kreisvorstand berechtigt, Sonderregelungen zu treffen. Sie sind verpflichtet, diese Regelung so rechtzeitig zu treffen, dass die betroffenen Vereine in der nachfolgenden Spielzeit ihr Aufstiegsrecht wahrnehmen können bzw. absteigen müssen.

Änderungen der Jugendordnung

Präambel

I. Organisation der Jugendarbeit

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Organe
- § 3 Verbandsjugendbeirat
- § 4 Verbandsjugendausschuss
- § 5 Kreisjugendausschuss

II. Jugendspielordnung

- § 6 Organisation
- § 7 Betreuung
- § 8 Vereinszugehörigkeit
- § 9 Altersklasseneinteilung
- § 10 Spielerpass
- § 11 Ärztliche Untersuchung
- § 12 Spielberechtigung
- § 12a Zweitspielrecht
- § 13 Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften
- § 14 Erteilung der Spielberechtigung bei Vereinswechsel
- § 15 Spielbetrieb
- § 16 Spieldauer
- § 17 Spielerwechsel
- ~~§ 18 Teilnahme am Training~~

alt § 19 bis § 22 werden § 18 bis § 21

§ 4

Verbandsjugendausschuss

...

- (2) Der Verbandsjugendausschuss hat die Aufgaben:
- a) Leitung der Arbeit im Juniorenfußball des Verbandes, **sofern nicht durch den Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss wahrgenommen.**
Er erlässt Ausführungsbestimmungen, ~~überwacht die Tätigkeit seiner Ausschüsse~~ und trifft Entscheidungen über alle ihm gemäß Satzung und Ordnungen zugewiesenen Fälle. ~~Er koordiniert ferner die Arbeit der Kreisjugendausschüsse.~~ **Ihm obliegt die Anleitung der Kreisjugendausschüsse.**
 - b) Vertretung der Belange der FLB-Jugend im NOFV, im DFB sowie gegenüber den Organen der Sportjugend im Landessportbund Brandenburg – **sofern nicht durch den Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss vertreten -**,
 - c) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des FLB **in Zusammenarbeit mit dem Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss,**
 - d) Durchführung von Bildungs- und Lehrgangsarbeit, **sofern nicht durch den Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss wahrgenommen,**
 - e) Organisierung des Juniorenspielbetriebes in den Landesspielklassen.

I. Jugendspielordnung

...

§ 9

Altersklasseneinteilung

- (7) ~~In den einzelnen Altersklassen ist die 1. Mannschaft jeweils die höhere und die 2. Mannschaft die untere Mannschaft.~~ Wird ein Verein in einer Altersklasse durch mehrere Mannschaften vertreten, so ist eindeutig in höhere und tiefere Mannschaft durch anfügen einer Nummerierung an die Vereinsbezeichnung zu unterscheiden.

...

§ 15

Spielbetrieb

...

- (2) Jeder Verein hat das Recht, mit einer beliebigen Anzahl von Juniorenmannschaften an den Pflichtspielen teilzunehmen. Auf Antrag können zwei Mannschaften eines Vereins oberhalb der untersten Kreisspielklasse in einer Leistungsklasse eingeteilt werden. Über diesen Antrag entscheidet **unanfechtbar** der zuständige Jugendausschuss.

Über die Zulassung von Spielgemeinschaften entscheidet der zuständige Jugendausschuss bzw. Frauen- und Mädchenausschuss auf Grundlage der Rahmenrichtlinien des FLB. Spielgemeinschaften dürfen an den Spielen der jeweils höchsten Landesspielklasse – ausgenommen der Landesspielklassen der Juniorinnen – sowie an Wettbewerben auf Regional- oder DFB-Ebene nicht teilnehmen. Jugendfördervereine sind auf der Grundlage der Bestimmungen der DFB-Jugendordnung sowie der Rahmenrichtlinien des FLB im Spielbetrieb des Landesverbandes und der Fußballkreise spielberechtigt.

...

- (5) Keine Juniorenmannschaft und kein Junior, **der noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat**, dürfen an einem Tag an mehr als einem Spiel teilnehmen.
- (6) Für die Spielleitung bei Pflichtspielen gelten grundsätzlich die Festlegungen der SpO § 35 (1) bis (3) und (5). Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, so müssen sich die Spielpartner auf einen nicht geprüften Spielleiter einigen, wobei dem Angebot des gastgebenden Vereins Vorrang zukommt. Ein solcher Spielleiter ist vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen einzutragen und wie ein geprüfter Schiedsrichter anzuerkennen. **Bei Spielen der F-/G-Junioren gelten die Bestimmungen der Fair-Play-Liga.**

...

- (10) Im Sinne von § 9 (5) SpO ist zur Einhaltung der sportlichen Fairness bei den D-, E- und F-Junioren in Pflichtspielen unterer Mannschaften nicht mehr als ein Spieler ~~der~~ **höhere** ~~er~~ **Mannschaften** einzusetzen.

~~§ 18~~
~~Teilnahme am Training~~

- ~~(1) Allen Vereinen ist es untersagt, Junioren aus einem anderen Verein am Training teilnehmen zu lassen.~~
- ~~(2) Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Verein, für den der Junior eine Spielberechtigung besitzt, schriftlich seine Zustimmung gibt.~~

Neu § 18 §-19
Spielwertung

...

Neu § 19 §-20
**Erziehungsmaßnahmen für
A-, B- und C-Junioren und B-Juniorinnen**

...

Neu § 20 §-21
Erziehungsmaßnahmen für D-, ~~und E- und F-~~ Junioren sowie C- und D-Juniorinnen

...

- (8) Im Juniorenspielbetrieb der D- und E- ~~und F-~~ Junioren **sowie ~~und~~** C- und D-Juniorinnen finden die Festlegungen der SpO § 23 (1), (2) **und (6)** keine Anwendung.

Neu § 21 §-22
Rechtsprechung

...

Änderungen der Schiedsrichterordnung

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Organisation und Aufgaben
- § 3 Kreisschiedsrichtertag
- alt § 3 bis § 5 werden § 4 bis § 6
- § 7 Vereinswechsel von Schiedsrichtern
- alt § 6 bis § 11 werden § 8 bis § 13

§ 2

Organisation und Aufgaben

...

- (2) Die Wahl ~~der~~ des Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses erfolgt auf dem ordentlichen Verbandstag des FLB. ~~und~~ Die Berufung der Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses erfolgt gemäß der Satzung § 33 (2). Die Wahl der Vorsitzenden der Kreisschiedsrichterausschüsse erfolgt auf den Kreisschiedsrichtertagen gemäß der Satzung § 48 (2) und SRO § 3. Die Berufung der Mitglieder der Kreisschiedsrichterausschüsse erfolgt gemäß der Satzung § 48 (1) durch die Kreisvorstände.

§ 3

Kreisschiedsrichtertag

- (1) Für den Kreisschiedsrichtertag gelten die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Kreisschiedsrichtertage finden an einem von den Kreisvorständen bestimmten Ort und Tag frühestens drei Monate und spätestens vier Wochen vor einem ordentlichen Kreistag des jeweiligen Fußballkreises statt.
- (3) Kreisschiedsrichtertage sind von den Kreisschiedsrichterausschüssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Wochen durch amtliche Mitteilung einzuberufen.
- (4) Zusammensetzung, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
- (4. 1) Der Kreisschiedsrichtertag setzt sich aus folgendem Personenkreis zusammen:
 - a) alle Schiedsrichter der Vereine des Fußballkreises – Jungschiedsrichter ab vollendetem 14. Lebensjahr –, soweit sie auf der Schiedsrichterliste geführt werden,
 - b) die Mitglieder des Kreisschiedsrichterausschusses,
 - c) die Ehrenschiedsrichter.
- (4. 2) Jeder Delegierte der unter (4. 1) a) und b) genannten Personen hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Der Personenkreis unter (4. 1) c) nimmt mit beratender Stimme teil.
- (4. 3) Der Kreisschiedsrichtertag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Stimmberechtigten mehr als ein Viertel anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist der Kreisschiedsrichtertag innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche erneut einzuberufen. Dieser Kreisschiedsrichtertag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

- (5) Die Tagungsordnung muss enthalten:
- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
 - b) Geschäftsbericht des Schiedsrichterausschusses,
 - c) Wahl des Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses,
 - d) Anträge,
 - e) Verschiedenes.

§ 3 4
**Meldung, Ausbildung, Anerkennung,
Weiterbildung und Versicherung**

§ 4 5
Jungschiedsrichter

§ 5 6
Ansetzung zu Spielen, Einteilung in Leistungsklassen

§ 7
Vereinswechsel von Schiedsrichtern

- (1) Schiedsrichteranwälter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter haben das Recht, ihren Verein selbst zu wählen und diesen Verein jederzeit zu wechseln und unterliegen bei einem Vereinswechsel keiner Wartefrist.
- (2) Das den Vereinen auferlegte Schiedsrichtersoll wird von dem Vereinswechsel eines nach (1) benannten Schiedsrichters nicht berührt. Zum Schutz des abgebenden Vereines und zur Verhinderung einseitiger Vorteile gilt jedoch:
 - a) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 01.07. bis 31.12. eines jeden Jahres, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des neuen Spieljahres zum Soll des neuen Vereins.
 - b) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis Spieljahresende, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des übernächsten Spieljahres zum Schiedsrichtersoll des neuen Vereins. Bis zu diesem Zeitpunkt zählt er zum Schiedsrichtersoll des ehemaligen Vereins
 - c) Schiedsrichter, deren bisherige Vereine mit keiner einzigen Mannschaft mehr im Spielbetrieb für das neue Spieljahr gemeldet sind, können auf Antrag auf das Schiedsrichtersoll des neuen Vereins zu den Voraussetzungen eines Vereinswechsels nach b) angerechnet werden, wenn der Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. erfolgt ist.
- (3) Erfolgt der Vereinswechsel im Jahr der Ausbildung oder im darauffolgenden Jahr, hat der neue Verein dem ausbildenden Verein eine Ausbildungsentschädigung in Höhe von 300,- EURO zu zahlen.
- (4) Die nach (1) benannten Schiedsrichter sind verpflichtet, den Wechsel des Vereins innerhalb des FLB mit einer schriftlichen Information an den Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des zuständigen Fußballkreises mitzuteilen. Entscheidend für die Zuordnung eines Schiedsrichteranwälters, Jungschiedsrichters, Schiedsrichters

oder Schiedsrichterbeobachter zum Schiedsrichtersoll eines Vereins nach (2) ist ausschließlich das Datum des Eingangs der schriftlichen Information.

- (5) Schiedsrichteranwälter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter sowie der abgebende Verein sind verpflichtet, beim Wechsel in einen anderen Landesverband den Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des zuständigen Fußballkreises von der Abmeldung in Kenntnis zu setzen. Dabei ist, mit Ausnahme des Schiedsrichteranwälters, gleichzeitig der Schiedsrichterausweis abzugeben. Der wechselnde Schiedsrichteranwalt, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter hat Anspruch auf einen Nachweis, aus dem seine Einstufung und die Abgabe seines Schiedsrichterausweises hervorgehen. Der Erhalt eines neuen Schiedsrichterausweises richtet sich nach den jeweils gültigen Ordnungen des neuen Landesverbandes.
- (6) Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses des Fußballkreises leitet die schriftliche Information innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt an die Geschäftsstelle des FLB zur Bearbeitung weiter. Nach erfolgter Umschreibung setzt der FLB den zuständigen Fußballkreises in Kenntnis.

§ 68

Pflichten in Bezug auf das Spiel

...

- (4) Der Spielbericht online ist vom Schiedsrichterteam am Spielort bis 60 Minuten nach dem Spiel mit der personenbezogenen Kennung im DFBnet frei zu geben, nachdem er ordnungsgemäß ausgefüllt wurde.
- ~~Nach dem Spiel~~ Bei schriftlichen Spielberichten hat der Schiedsrichter den ihm übergebenen Spielberichtsbogen ordnungsgemäß auszufüllen, von den Vereinsvertretern gegenzeichnen zu lassen und unverzüglich dem Staffelleiter zuzusenden. ~~Gleiches gilt sinngemäß bei Anwendung des elektronischen Spielberichts.~~

...

§ 79

Schiedsrichterbeobachtung

§ 810

Rechtsprechung gegen Schiedsrichter

§ 9 11 Ahndungsbefugnisse

- (1) Verstöße der Schiedsrichter und Beobachter gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens können von den Schiedsrichterausschüssen geahndet werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - ...
 - h) Verstöße gegen § 5 6 (7).
- (2) Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, die Verstöße wie folgt zu ahnden:
 - a) Verweis
 - b) ~~befristete Nichtansetzung zu spielen~~
Geldstrafen bis 50,00 EURO (Kreis) / 100,00 EURO (Land)
 - c) Rückversetzung in eine untere Spielklasse
 - d) **Sperre als Schiedsrichter bis zu drei Jahren**
 - e) Streichung von der Schiedsrichterliste.Es können auch zwei Ahndungsmaßnahmen nebeneinander ausgesprochen werden.
- (3) Dem betroffenen Schiedsrichter oder Beobachter ist vor einer Ahndungsmaßnahme **nach (2) c-e** Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 12 Entschädigung für Schiedsrichter

Die Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten regeln sich nach den Durchführungsbestimmungen der Finanzordnung des FLB.

§ 11 13 Altersbegrenzung

Festlegungen zur Altersbegrenzung sind Bestandteil einer Richtlinie des Verbandsschiedsrichterausschusses zur Qualifikation der Schiedsrichter in Leistungsklassen für das jeweilige Spieljahr.

Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung im FLB hat für Gerechtigkeit, Ordnung und Sauberkeit im Fußballsport zu sorgen und alle Formen unsportlichen Verhaltens der Organe des Landesverbandes, der Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder zu ahnden.
Zu regeln sind:
- a) alle Formen unsportlichen und ~~grob unsportlichen~~ **unethischen** Verhaltens ~~in unmittelbarem Zusammenhang mit Fußballspielen~~ sowie fremdenfeindliche, rassistische, politisch extremistische, anstößige und/oder beleidigende Handlungen in Wort und/oder Gestik bzw. Mimik, Beschimpfungen, Schmähungen und Drohungen,
 - b) Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des FLB, ~~sowie des NOFV, und des DFB, der FIFA und der UEFA soweit diese allgemeinverbindlich sind,~~
 - c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen und Mitgliedern von Vereinen,
 - d) Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsstellen des FLB.
- (6) Der ordentliche Rechtsweg (Klage vor dem Zivil- oder Arbeitsgericht, Strafanzeige, Privatklage) darf nur nach Einhaltung des satzungsgemäßen Verwaltungs- und Sportrechtsweges (Satzung ~~§ 39, 5. § 40 Ziff. 5~~) und nach vorheriger Information des FLB-Vorstandes (mindestens zehn Tage) beschritten werden.

§ 3

Verwaltungsentscheid

...

- (3) **Verwaltungsentscheide müssen enthalten:**
- a) **die Bezeichnung der zuständigen Verwaltungsstelle**
 - b) **den Empfänger der Entscheidung**
 - c) **die Bezeichnung und den Gegenstand der Entscheidung**
 - d) **die festgesetzte Sanktion**
 - e) **den Tag der Entscheidung**
 - f) **die stichwortartige Begründung der Entscheidung**
 - g) **die Festlegung der Gebührenhöhe bzw. Kostenentscheidung**
 - h) **die Rechtsmittelbelehrung**
 - i) **die Unterschrift des Verantwortlichen der Verwaltungsstelle, sofern die Zustellung nicht über das elektronische Postfach erfolgt**

alt (3) bis (9) werden (4) bis (10)

§ 4

Befugnisse der Staffelleiter

...

- (2) Staffelleiter können die in den Anhängen Nr. 2 und Nr. 3 vorgesehenen Geldstrafen gegen Vereinsmitglieder (ausgenommen Junioren) bis zu ~~250 EURO~~ **300 EURO** und gegen Vereine bis zu ~~510 EURO~~ **600 EURO** verhängen.

...

§ 8

Strafbestimmungen

...

- (2) Gegen Vereinsmitglieder sind als Strafen zulässig:
- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafen bis zu 5.000 EURO im Einzelfall,
 - d) Platzverbot oder Verbot des Aufenthaltes im Innenraum des Sportgeländes,
 - e) Sperre auf Zeit - **längstens drei Jahre** - oder Dauer,
 - f) Ausschluss auf Zeit – **längstens drei Jahre** - oder Dauer,
 - g) Verbot der Ausübung eines Amtes im Verband oder Verein auf Zeit - **längstens drei Jahre** - oder Dauer,
 - h) Entzug einer vom FLB erteilten Trainerlizenz auf Zeit - **längstens drei Jahre** - oder **Dauer**,
 - i) **Sperre als Schiedsrichter bis zu drei Jahren**
 - j) Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (3) Gegen Vereine bzw. Mannschaften sind als Strafen zulässig:
- a) Geldstrafen bis zu ~~5.000 EURO~~ **10.000 EURO** im Einzelfall,
 - b) Spiele unter Ausschluss oder Beschränkung der Öffentlichkeit
 - c) Platzsperre,
 - d) Aberkennung von Punkten,
 - e) Versetzung in eine untergeordnete Spielklasse,
 - f) Ausschluss vom Spielbetrieb auf Zeit - **längstens drei Jahre** - oder **Dauer**.

...

II. Verfahrensordnung

§ 26

Mündliche Verhandlung

- (6) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen können vom ~~Vorsitzenden~~ **Versammlungsleiter** als Ordnungsstrafen die Verwarnung, der Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 100,- EURO verhängt werden. Bei schweren Verfehlungen kann durch das Rechtsorgan ein gesondertes Verfahren eingeleitet werden. Dazu ist ein Beschluss herbeizuführen. Der Vorsitzende kann beteiligte und nichtbeteiligte Personen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, des Raumes verweisen. Seine Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

Anhang Nr. 2 Geldstrafen

1. Für einzelne Vergehen sind Geldstrafen bis zu folgender Höhe zu verhängen:

	Kreisspielklassen (Euro)	Landesliga u. -klassen (Euro)	Brandenburgliga (Euro)
a) 1)	nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen oder Nichtunterschreiben/ Nichtbestätigen des Spielberichtsbogen		
	10	15	20
b) 2)	Nichtanforderung eines Schiedsrichters zu Freundschaftsspielen		
	20 50	40 100	60 150
c) 3)	unentschuldigtes Fernbleiben von angesetzten Tagungen		
	20 50	40 100	60 150
d) 4)	Nichtgestellung von Spielern zu Auswahlspielen und -lehrgängen		
	25	50	100
e) 5)	Zurückhaltung des Spielerpasses bei Austritt		
	30	60	100
f) 6)	Antreten ohne Spielerpass, fehlendes Spielerfoto im DFBnet		
	30	60	100
g) 7)	Spielen ohne Spielberechtigung innerhalb einer Warte-, Sperr- und Schutzfrist oder ohne Eintragung auf dem Spielformular, Verstoß gegen Stammspielerregelung		
	100	200	300
h) 8)	Verstöße gegen die Regeln für Trikotwerbung		
	100	200	300
i) 9)	Vernachlässigung des Ordnungsdienstes und des Schutzes des Schiedsrichters bzw. -assistenten		
	50 100	100 200	200 400
j) 10)	eigenmächtige zeitliche Verlegung eines Pflichtspiels		
	50	100	200
k) 11)	Zurücknahme einer Mannschaft * unter Verstoß gegen die SpO § 28		
	150	300	500
	* nach Beginn der Pflichtspiele		
	100	200	1.000
l) 12)	unsportliches Verhalten während des Spieles oder außerhalb der Spielzeit		
	100	200	400
m) 13)	Nichtbefolgen der Anordnung des Schiedsrichters		
	50	100	200
n) 14)	Beleidigung, Bedrohung oder Tätlichkeit gegen Schiedsrichters bzw. -assistenten		
	150 200	300 400	500 600
o) 15)	Einsatz eines Spielers unter falschem Namen		
	100	200	410 400
p) 16)	schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft		

	250	500	1.000
⇨ 17)	Spiausfall wegen mangelhaftem Platzaufbau		
	100	200	410 400
18)	Verstoß gegen die Wettspielanweisungen		
	100	200	300
⇨ 19)	Nichtbefolgen von Aufforderungen der Organe des FLB sowie Nichteinhaltung von Auflagen		
	150	300	500
⇨ 20)	Fälschung von Spielerpässen, Meldungen und anderen Dokumenten		
	150	300	500
21)	Falschangaben bei der Onlinebeantragung eines Spielrechts per DFBnet		
	300	300	300
⇨ 22)	ungenügende Unterstützung des gastgebenden Vereins bei der Gewährung von Ordnung und Sicherheit bei Auswärtsspielen		
	100	200	510 500
⇨ 23)	verschuldeter Spielabbruch		
	250	500	750
⇨ 24)	Verabreichung bzw. Duldung von Dopingmittel		
	150	310 300	510 500
⇨ 25)	Nichtzahlung der Entschädigung		
	250	400	500
⇨ 26)	Verstöße gegen die Nachweispflicht für Vertragsspieler		
	250	400	500
⇨ 27)	Diskriminierendes/menschenverachtendes Verhalten		
	1.000	300	5.000

2. Im Juniorenbereich können die unter 1. genannten Geldstrafen für Vereine auf die Hälfte ermäßigt werden. Gegen Juniorenspieler sind Geldstrafen nicht zulässig.
3. Im Bereich der 3. Liga, der Regional- und Oberliga gilt für Geldstrafen die RuVO des DFB bzw. des NOFV.
4. Bei anderen Verstößen gilt dieser Strafgehdatalog als Anhalt.
5. Der Grund der Festsetzung der Geldstrafe ist stichwortartig anzugeben.
6. Bei wiederholten Verstößen kann die Geldstrafe angemessen erhöht werden.

Anhang Nr. 4
Sanktionen bei Nichterfüllung
Nachwuchsmannschaften im Spielbetrieb

...

4. Sanktionen gegen Vereine wegen Nichterfüllung des Nachwuchssolls sind auch während des laufenden Spieljahres möglich. Die Antragsfrist des § 14 (4) RuVO gilt insoweit nicht. Bei Anträgen nach dem letzten Spieltag der Hinrunde des laufenden Spieljahres bezieht sich ein Punktabzug gemäß Ziffer 1 b) auf das folgende Spieljahr.

Anhang Nr. 5
Sanktionen bei Nichterfüllung
Trainerlizenz

1. Bei Vergehen gegen SpO § 28 (4) können gegen Vereine als Sanktionen verhängt werden:
 - a) Geldstrafen und
 - b) Punktabzug
2. Die Strafen können betragen bis zu:
 - a) Geldstrafen (EURO) 1.000
 - b) Punktabzug 6
3. Die vorgesehenen Sanktionen können auch nebeneinander festgelegt werden.
4. Sanktionen gegen Vereine wegen Nichterfüllung der Trainerlizenz sind auch während des laufenden Spieljahres möglich. Die Antragsfrist des § 14 (4) RuVO gilt insoweit nicht. Bei Anträgen nach dem letzten Spieltag der Hinrunde des laufenden Spieljahres bezieht sich ein Punktabzug gemäß Ziffer 1 b) auf das folgende Spieljahr.

Änderungen der Finanzordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundlagen, Haushaltsplan
- § 2 ~~Einnahmen~~ **Durchführungsbestimmungen**
- § 3 ~~Durchführungsbestimmungen~~ **Kassenprüfung**
- § 4 ~~Kassenprüfung~~ **Verbandskasse**
- § 5 ~~Verbandskasse~~ **Jahresrechnung des Verbandes**
- § 6 ~~Jahresrechnung des Verbandes~~ **Kreiskassen**
- § 7 ~~Kreiskassen~~ **Pflichten der Vereine**
- § 8 ~~Pflichten der Vereine~~ **Abrechnung der Spieleinnahmen**
- § 9 ~~Abrechnung der Spieleinnahmen~~ **Kostenregelung bei Spielausfällen**
- § 10 ~~Kostenregelung bei Spielausfällen~~

II. Durchführungsbestimmungen

A. Einnahmen

1. Beiträge
2. Startgebühren
3. Spielabgaben
4. Gebühren
5. Zweckgebundene und sonstige Einnahmen

B. Aufwandsentschädigung

1. ~~Auslagenersatz~~ **Tage- und Sitzungsgelder**
2. ~~Fahrtkosten~~ **Erstattung von Reisekosten**
3. ~~Übernachungskosten~~ **Telefonkosten**
4. ~~Ersatz von Portoauslagen~~ **Sonstiger Auslagen- und Aufwendungsersatz**
5. ~~Ersatz von Telefongebühren~~ **Schiedsrichterentschädigung**
6. ~~Schiedsrichterentschädigung~~ **Spezielle Entschädigungen**
7. ~~Spezielle Entschädigungen~~ **Auslagenerstattung hauptamtlicher Mitarbeiter**
8. ~~Auslagenerstattung hauptamtlicher Mitarbeiter~~

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlagen, Haushaltsplan

- (1) Sportrechtliche Grundlage des gesamten Finanzwesens des Verbandes und seiner Kreise sind §§ 4 und 6 (4) der Satzung.
- (2) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.
- (3) **Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes und der Kreise erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen aufgebracht:**
 - a) Beiträge,
 - b) Startgebühren,
 - c) Spielabgaben,
 - d) Gebühren,
 - e) Zweckgebundene und sonstige Einnahmen,
 - f) Geldstrafen.
- (4) Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen deckungsfähig sein. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen eines vom Vorstandsvorstand genehmigten (einfache Mehrheit) Nachtragshaushaltsplanes
Der Schatzmeister hat in Abstimmung mit dem Präsidium im Rahmen der Deckungsfähigkeit bei den einzelnen ~~Sachkonten~~ **Kostenstellen** Haushaltsumschichtungen schriftlich festzulegen. Der Vorstand ist über diese Mittelumschichtungen durch den Schatzmeister zu informieren.
- (5) In den Jahren ordentlicher Verbandstage legt der Vorstand dem Verbandstag einen Haushalts**voranschlagplan** für das kommende Jahr zur Genehmigung (einfache Mehrheit) vor, in allen anderen Jahren das Präsidium dem Vorstandsvorstand.
- (6) Zur Planung, Nachweisführung und Abrechnung öffentlicher Mittel und Zuschüsse ist ein außerordentlicher Haushaltsplan zu führen. Seine Abstimmung mit dem Haushaltsplan gemäß (2) obliegt dem Vorstand.

§ 2

~~Einnahmen~~ **Durchführungsbestimmungen**

~~Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes und der Kreise erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen aufgebracht:~~

- ~~g) Beiträge,~~
- ~~h) Startgebühren,~~
- ~~i) Spielabgaben,~~
- ~~j) Gebühren,~~
- ~~k) Zweckgebundene und sonstige Einnahmen,~~
- ~~l) Geldstrafen.~~

- (1) Soweit in der Finanzordnung des Verbandes nichts weiter bestimmt ist, richten sich die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes (**Verbandskasse**) und seiner Kreise (**Kreiskassen**) nach den Durchführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung.
~~Die Höhe der Beiträge, Abgaben, Gebühren, Geldstrafen und Verfahrenskosten aller Art richtet sich nach diesen Durchführungsbestimmungen, sofern nicht die Satzung und Ordnungen des FLB etwas anderes bestimmen oder regeln.~~

- (2) Werden ~~Angehörige~~ **Funktionäre** der Verbands- und Kreisorgane sowie von diesen Organen im Rahmen ihrer Kompetenzen berufene Verbandsmitglieder für die Durchführung von Aufgaben zu Verbandszwecken in Anspruch genommen, so regelt sich die Erstattung von ~~Rechnungen~~, Aufwendungen und Auslagen nach den Durchführungsbestimmungen dieser Finanzordnung.
- (3) Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung bedürfen, soweit Satzung und Ordnungen nicht etwas anderes vorschreiben, einer Beschlussfassung durch den Vorstand.
Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig

§ 3

~~Durchführungsbestimmungen~~ **Kassenprüfung**

- (1) Die Verbandskasse und die Kreiskassen unterliegen der Prüfung gemäß §§ 42 und 49 der Satzung.
- (2) Die Prüfung der Kreiskassen erfolgt durch die hauptamtlich eingerichtete Finanzstelle des FLB. Der Schatzmeister kann mit Zustimmung des Präsidiums eine Prüfung der Kreiskassen durch die Revisionsstelle des Verbandes anordnen.

§ 4

~~Kassenprüfung~~ **Verbandskasse**

- (1) Der Fußball-Landesverband Brandenburg unterhält in der Verbandsgeschäftsstelle zur Abwicklung der erforderlichen **Einnahmen und** Ausgaben eine selbstständige Verbandskasse. Sie untersteht der verantwortlichen Leitung des Schatzmeisters.
- (2) ~~Die Kassengeschäfte~~ **Der gesamte Zahlungsverkehr wird** (~~Überweisungs- und Zahlungsverkehr~~) ~~werden~~ von der Verbandsgeschäftsstelle unter Aufsicht des Schatzmeisters abgewickelt. **Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs soll grundsätzlich ohne Barzahlungen ablaufen.**
Zahlungen haben unter Beachtung des § 32, 5. der Satzung und der ~~Kassenrichtlinie~~ **Finanzrichtlinien** zu erfolgen.
- (3) Für die Bankkonten sind im Rahmen des Haushaltsplanes zeichnungsberechtigt:
 - der Präsident,
 - der Schatzmeister,
 - der Geschäftsführer,
 - die Finanzsachbearbeiter.Es zeichnet jeweils ein Zeichnungsberechtigter mit einem anderen Zeichnungsberechtigten gemeinsam.
Der Geschäftsführer und die Finanzsachbearbeiter sind nur zeichnungsberechtigt in Verbindung mit dem Präsidenten oder Schatzmeister.
- (4) Durch das Präsidium können weitere Mitglieder des Vorstandes schriftlich mit der Zeichnungsberechtigung beauftragt werden.
- (5) Die durch die Verbandskasse zu leistenden Ausgaben bestimmen sich nach dem Haushaltsplan und, soweit außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, durch den jeweiligen Nachtragshaushalt.
- (6) Wiederkehrende Leistungen, die durch Vorstandsbeschluss oder durch den Haushaltsplan festgelegt und angewiesen sind (Gehälter, Löhne, Mieten, Steuern, Abgaben an andere Verbände), bedürfen keiner besonderen Anweisung.

§ 5

~~Verbandskasse~~ Jahresrechnung des Verbandes

- (1) Der Schatzmeister legt dem Präsidium bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres mit einer Übersicht über die Vermögensentwicklung des Verbandes vor.
- (2) Im Jahr des ordentlichen Verbandstages legt der Verbandsvorstand dem Verbandstag die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor, in der die Einnahmen und Ausgaben nach den Planungen des Haushaltsplanes nachzuweisen sind.
- (3) Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres legt das Präsidium dem Verbandsvorstand die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Diese ist genehmigt, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit in der folgenden Vorstandstagung angenommen wird. Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig.

§ 6

Jahresrechnung des Verbandes ~~Kreiskassen~~

- (1) Die Verbandskasse unterhält in den Fußballkreisen unselbstständige Außenstellen, die im Auftrag des Verbandes unter der Verantwortung des jeweiligen Kreiskassenwartes geführt werden.
- (2) Die Eröffnung von Bankkonten ~~der~~ durch die Kreisvorstände bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
Die Abwicklung des ~~Geldverkehrs~~ Zahlungsverkehrs in den Kreisen soll ~~möglichst in der Weise erfolgen, dass nennenswerte Beträge nicht bar vorgehalten werden.~~
grundsätzlich ohne Barzahlungen ablaufen.
- (3) Der Kreiskassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Kreiskasse gemäß § 44, 9. der Satzung verantwortlich. Hierbei ist die Vertretung des Kreisvorsitzenden zulässig.
- (4) ~~Die Kreise sind verpflichtet, Kassenbücher zu führen, die den Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen. Einnahmen und Ausgaben müssen vollständig und im Zusammenhang dargestellt und die dazugehörigen Belege verwahrt werden.~~
Für alle Geschäftsvorfälle sind Belege der Einnahmen und Ausgaben vollständig nach Zahlungsvorgängen abzulegen.
Wird neben dem Geschäftskonto ausnahmsweise eine Barkasse unterhalten, so ist für diese ein ordnungsmäßiges Kassenbuch zu führen.
- (5) Der Kreiskassenwart hat jede Einnahme und Ausgabe auf ihre Richtigkeit zu prüfen und die Ausgaben durch den Kreisvorsitzenden zur Zahlung anweisen zu lassen. Jeder Ausgabebeleg muss den Vermerk „Zur Zahlung angewiesen“ und die Unterschrift des Kreisvorsitzenden und des Kreiskassenwartes tragen. Ohne diesen Anweisungsvermerk dürfen keine Zahlungen erfolgen.
- (6) Die Kreisvorstände haben die Einnahmen und Ausgaben jährlich zu planen, nachzuweisen und dem Verbandsvorstand bis zum 1. März des laufenden Jahres zur Bestätigung vorzulegen.
- (7) Bei der Abwicklung des ~~Geldverkehrs~~ Zahlungsverkehrs in den Kreisen werden die jeweiligen Kreiskassen durch den Kreisvorsitzenden und den Kreiskassenwart gemeinsam vertreten.
Ist einer dieser beiden verhindert, so kann er durch einen Stellvertreter des Kreisvorsitzenden vertreten werden. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- (8) ~~Die monatliche Finanzbuchhaltung des Kreises ist~~ **Alle geordneten Belege zum Zahlungsverkehr gemäß Abs. 4 des Kreises sind** mit einer Frist von zwei Monaten nach Monatsabschluss des abzurechnenden Zeitraumes der Verbandsgeschäftsstelle zur Bearbeitung einzureichen.
- (9) Im Jahr des ordentlichen Kreistages ist die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres dem jeweiligen Kreistag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

~~Kreiskassen~~ **Pflichten der Vereine**

- (1) Die Vereine sind grundsätzlich zur Erhebung von Eintrittsgeldern bei Punkt- und Pokalspielen sowie bei Vereinspokalturnieren verpflichtet.
- (2) ~~Gebühren~~ **Zahlungen an den Verband bzw. an seine Kreise** sind entsprechend den jeweiligen Festlegungen termingemäß zu entrichten.
Gebührenpflichtige Genehmigungen werden erst nach Eingang der Einzahlungen erteilt.
- (3) Die von den Rechtsorganen oder Verwaltungsstellen des Verbandes und der Kreise verhängten Geldstrafen sind unter Angabe des Grundes innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu überweisen. Die Rechtsorgane oder Verwaltungsstellen haben die zuständigen Finanzstellen über die Termine zu informieren.

§ 8

~~Pflichten der Vereine~~ **Abrechnung der Spieleinnahmen**

- (1) Bei Punkt- und Entscheidungsspielen, die in Hin- und Rückrunde zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen nach Abzug der Spielabgabe bei den Platzbauenden Vereinen.

...

§ 9

~~Abrechnung der Spieleinnahmen~~ **Kostenregelung bei Spielausfällen**

- (1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entstandenen und belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Die gleiche Regelung gilt, wenn es zu einer Neuansetzung kommt.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel nicht an, können bei nachweisbarem tatsächlich eingetretenem finanziellen Verlust eines Vereins auf Antrag Regressansprüche bei den zuständigen Sportgerichten geltend gemacht werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Belege innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit dem angesetzten oder vereinbarten Spiel, einzureichen. Im Übrigen gilt § 20 (2) RuVO.

II. Durchführungsbestimmungen

A. Einnahmen

1. Beiträge

Der FLB erhebt von den Vereinen einen Jahresbeitrag in Höhe von ~~2,50~~ 4,00 EURO für Herren und Frauen mit Spielberechtigung sowie für anerkannte Schiedsrichter. Die Berechnung erfolgt entsprechend dem Nachweis in der Pass-Stelle für alle Vereinsmitglieder mit Spielberechtigung, die am 31. 12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr (Männer) bzw. das 16. Lebensjahr (Frauen) vollendet haben, sowie für anerkannte Schiedsrichter/innen. Der Beitrag für das laufende Jahr wird im ersten Kalendervierteljahr erhoben und ist nach Rechnungslegung an die Verbandsgeschäftsstelle zu überweisen.

2. Startgebühren

2.1 Die Startgebühren sind nach Rechnungslegung für jede am Pflichtspielbetrieb teilnehmende Mannschaft bis 1. August eines jeden Jahres, für Landesspielklassen an die Verbandsgeschäftsstelle und für Kreisspielklassen an die Kreisvorstände, in folgender Höhe zu überweisen:

Brandenburgliga Frauen		60,00 EURO
Brandenburgliga Herren		240,00 EURO 400,00 EURO
Landesliga Frauen		50,00 EURO
Landesliga Herren		180,00 EURO 300,00 EURO
Landesklasse Herren		120,00 EURO 200,00 EURO
Kreisspielklassen Frauen	bis	60,00 EURO
Kreisspielklassen Herren	bis	90,00 EURO 150,00 EURO
Landesliga Junioren/innen		40,00 EURO
Landesklasse Junioren/innen		20,00 EURO
Kreisspielklassen Junioren/innen	bis	15,00 EURO

2.2 Trikotwerbung

~~Für nachgenannte Spielklassen werden Gebühren für die Trikotwerbung in folgender Höhe erhoben:~~

Brandenburgliga Frauen		25,00 EURO
Brandenburgliga Herren		75,00 EURO
Landesliga Frauen		20,00 EURO
Landesliga Herren		60,00 EURO
Landesklasse Herren		50,00 EURO
Kreisspielklassen Frauen	bis	15,00 EURO
Kreisoberliga	bis	40,00 EURO
Kreisliga	bis	30,00 EURO
Kreisklassen	bis	20,00 EURO

~~Sie sind nach Rechnungslegung an die Verbandsgeschäftsstelle bzw. die Kreisvorstände zu überweisen.~~

3. Spielabgaben

Durch die Heimmannschaft sind die Spielabgaben nach ...

4. Gebühren

4.1 Spiele gegen ausländische Vereine

...

4.2 Spielverlegung/~~Spielabsetzung~~

...

4.3 Passgebühren

Erstausstellung

*Senioren 7,50 EURO

*Junioren 5,00 EURO

*Spieler, die aus dem Ausland kommen ~~10,00 EURO~~ 15,00 EURO

Vereinswechsel

* Senioren ~~10,00 EURO~~ 15,00 EURO

* Junioren ~~5,00 EURO~~ 7,50 EURO

Korrektur

5,00 EURO

Änderungen nach erteilter Spielberechtigung

* Senioren 10,00 EURO

* Junioren 5,00 EURO

Rückkehrer

~~* Senioren 10,00 EURO~~

~~* Junioren 5,00 EURO~~

Zweitspielrecht

* Senioren 10,00 EURO

* Junioren 5,00 EURO

Duplikat

10,00 EURO

~~Vorzeitige Freigabe~~ Vorzeitige Herren-/Frauenspielrecht 5,00 EURO

Passeinzugsverfahren ~~30,00 EURO~~ 50,00 EURO

~~Sofortausdruck eines Spielerpasses~~ 25,00 EURO

Anzeige Vertragsspieler 100,00 EURO

Vertragsverlängerung 50,00 EURO

Vertragsauflösung ~~im ersten Vertragsjahr~~ 150,00 EURO

~~Löschung~~/Abmeldung von Spielberechtigungen 3,00 EURO

Passumschreibung (Fusion, Änderung Vereinsname u.a.) 3,00 EURO

4.4 Schiedsrichterausweis

Erstausstellung ~~5,00 EURO~~ 10,00 EURO

Neuausstellung/~~Vereinswechsel~~ 10,00 EURO 20,00 EURO

Verlängerung nach Rückführung ~~10,00 EURO~~ 20,00 EURO

4.5 Gebühren für Trainerlizenzen

Erstausstellung:	15,00 EURO	25,00 EURO
Zweitschrift/ Nichtrückgabe der Lizenz bei Verlängerung	20,00 EURO	30,00 EURO
fristgerechte Verlängerung	10,00 EURO	20,00 EURO
nicht fristgerechte Verlängerung	20,00 EURO	30,00 EURO

4.6 Mahngebühren

Bei Nichteinhaltung von Terminstellungen von Verbandsorganen im Zahlungsverkehr werden gebührenpflichtige Mahnungen fällig. Sie betragen für:

1. Mahnung	5,00 EURO
2. Mahnung	10,00 EURO
3. Mahnung	20,00 EURO

B. Aufwandsentschädigung

~~Aufwandsentschädigung besteht aus Ersatz von Auslagen, Fahrt- und Übernachtungskosten, Porto- und Telefonkosten sowie Schiedsrichterentschädigung.~~

Zahlungen an Funktionäre des Verbandes bzw. seiner Kreise erfolgen für:

1. die Teilnahme an Tagungen bzw. Sitzungen (Tage- bzw. Sitzungsgelder),
2. Reisekosten,
3. Telefonkosten,
4. sonstigen Auslagen- bzw. Aufwendungsersatz.

1. ~~Auslagenersatz~~ Tage- und Sitzungsgelder

~~Der Auslagenersatz beinhaltet für den in der FO § 3 (2) festgelegten Personenkreis entweder:~~
Tage- und Sitzungsgelder werden wie folgt an den in der FO § 2 (2) festgelegten Personenkreis gezahlt:

entweder

Tagegeld für jeden Kalendertag bei Abwesenheit vom Wohnort

bis 8 Stunden Abwesenheit	10,00 EURO
über 8 Stunden Abwesenheit	15,00 EURO

oder

Sitzungsgeld für jeden Kalendertag

am Wohnort	5,00 10,00 EURO
------------	----------------------------

Bei Tagungen am Wohnort entsteht der Anspruch auf Sitzungsgeld erst nach zweistündiger Sitzungsdauer.

Eine eventuelle Versteuerung bzw. Meldung der ~~Auslagen~~ erhaltenen Tage- und Sitzungsgelder obliegt dem Empfänger. Durch den ~~Verein/Verband~~ und seine Kreise werden für die gezahlten Beträge keine Steuern und sonstigen Abgaben abgeführt.

~~Mit der Zahlung von Tagegeld oder Sitzungsgeld ist der Anspruch auf Verpflegungskosten abgegolten.~~

Die Vorstände der Fußballkreise dürfen die Höhe des Tages- und Sitzungsgeldes für ihren Zuständigkeitsbereich von den o. g. Sätzen abweichend festlegen, diese jedoch nicht überschreiten.

~~Soweit Mitglieder des Vorstandes für den FLB bzw. den Fußballkreis an Tagungen, Sitzungen, Dienstreisen etc. teilnehmen und dabei besonderen Aufwand tragen müssen, haben sie Anspruch auf Erstattung der durch Fremdbeleg nachgewiesenen Kosten. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium bzw. den Kreisvorstand festzulegen.~~

~~Kosten für Bewirtung von Dritten sind nur erstattungsfähig, soweit der Nachweis ordnungsgemäß geführt wird. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium bzw. den Kreisvorstand festzulegen.~~

2. Fahrtkosten Erstattung von Reisekosten

1. 2.1 Fahrtkosten

Als Fahrtkosten bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Fahrpreise 2. Klasse (Bahn) einschließlich etwaiger Zuschläge sowie Buskosten erstattet. Die Nutzung der 1. Klasse bedarf der vorherigen Zustimmung eines Präsidiumsmitgliedes für den FLB bzw. des Vorsitzenden für den Fußballkreis. Mögliche Sonderrabatte sind auszunutzen.

Pauschale Kilometersätze:

PKW	0,30 EURO
Motorrad/Motorroller/Moped/Mofa	0,20 EURO

Mitfahrenden werden keine Fahrtkosten erstattet. Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters bzw. des Fahrzeugnutzers abgegolten.

Der Abschluss einer Kaskoversicherung wird den Fahrzeughaltern empfohlen. Bei Notwendigkeit ist der Vorstand des FLB berechtigt, das Kilometergeld je km ~~entsprechend der reisekostenrechtlichen Bestimmungen~~ **den aktuelle gültigen steuerrechtlichen Reisekostenregelungen neu festzulegen anzupassen.**

Die Benutzung anderer Verkehrsmittel (insbesondere Flugzeug) bedarf der vorherigen Zustimmung eines Präsidiumsmitgliedes für den FLB bzw. des Vorsitzenden für den Fußballkreis. Bei Zuweisungen Dritter für Maßnahmen des FLB sind deren maßgebende Bestimmungen anzuwenden.

2. 2.2 Übernachtungskosten

Als Übernachtungskosten, außerhalb eines bestätigten Finanzplanes, werden die tatsächlichen Kosten nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium für den Landesverband bzw. durch den Kreisvorstand für den Fußballkreis und nach Vorlage der Belege erstattet.

3. 2.3 Reisenebenkosten

~~Soweit Mitglieder des Vorstandes für den FLB bzw. den Fußballkreis an Tagungen, Sitzungen, Dienstreisen etc. teilnehmen und dabei besonderen Aufwand tragen müssen, haben sie Anspruch auf Erstattung der durch Fremdbeleg nachgewiesenen Kosten. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium bzw. den Kreisvorstand festzulegen.~~

~~Kosten für Bewirtung von Dritten sind nur erstattungsfähig, soweit der Nachweis ordnungsgemäß geführt wird. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium bzw. den Kreisvorstand festzulegen.~~

3. Übernachtungskosten **Telefonkosten**

~~Als Übernachtungskosten, außerhalb eines bestätigten Finanzplanes, werden die tatsächlichen Kosten nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium für den Landesverband bzw. durch den Kreisvorstand für den Fußballkreis und nach Vorlage der Belege erstattet.~~

Für die Vergütung von ~~Telefonauslagen~~ **aufwendungen** gilt folgende Regelung:

- a) Vom Präsidium bzw. von den Kreisvorständen wird der Personenkreis festgelegt, der Telefongebühren erstattet bekommt.
- b) Es werden grundsätzlich keine Grund- und Einrichtungsgebühren erstattet. Für einen, im FLB durch das Präsidium und in den Fußballkreisen durch den jeweiligen Kreisvorstand, beauftragten Personenkreis kann die pauschale Erstattung der vorgenannten Gebühren erfolgen.
- c) Mit der Zahlung eines pauschalen ~~Auslagenersatzes~~ **Aufwendungersatzes** entfällt der Anspruch auf gesonderte Erstattung.
- d) Die Gespräche sind **für eine gesonderte Erstattung** einzeln nachzuweisen (~~Vordruck~~) und nach Ablauf eines Quartals mit der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit abzurechnen.

4. Ersatz von ~~Portoauslagen~~ **Sonstiger Auslagen- bzw. Aufwendungersatz**

~~Portoauslagen sind gegen Nachweis des Postausgangs quartalsweise mit der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit beim jeweiligen Kreisvorstand bzw. bei der Verbandsgeschäftsstelle abzurechnen. Mit der Zahlung eines pauschalen Auslagenersatzes entfällt der Anspruch auf gesonderte Erstattung.~~

4.1 Sonstige Auslagen sind vom Funktionär getätigte Ausgaben im Namen und für Rechnung des Verbandes bzw. der Kreise oder aber im eigenen Namen und für Rechnungen des Verbandes bzw. der Kreise, soweit diese überwiegend durch die Belange des Verbandes bzw. der Kreise bedingt, von diesem veranlasst oder gebilligt sind.

4.2 Sonstiger Aufwendungersatz liegt vor, wenn der Verband bzw. der Kreis Ausgaben eines Funktionärs ersetzt, die durch seine Tätigkeit für den Verband bzw. seiner Kreise veranlasst sind und er zunächst in eigenem Namen und auf eigene Rechnung getätigt hat.

5. Ersatz von Telefongebühren

~~Für die Vergütung von Telefonauslagen gilt folgende Regelung:~~

- ~~e) Vom Präsidium bzw. von den Kreisvorständen wird der Personenkreis festgelegt, der Telefongebühren erstattet bekommt.~~
- ~~f) Es werden grundsätzlich keine Grund- und Einrichtungsgebühren erstattet. Für einen, im FLB durch das Präsidium und in den Fußballkreisen durch den jeweiligen Kreisvorstand, beauftragten Personenkreis kann die pauschale Erstattung der vorgenannten Gebühren erfolgen.~~
- ~~g) Die Gespräche sind einzeln nachzuweisen (Vordruck) und nach Ablauf eines Quartals mit der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit abzurechnen.~~
~~Mit der Zahlung eines pauschalen Auslagenersatzes entfällt der Anspruch auf gesonderte Erstattung.~~

6. 5. Schiedsrichterentschädigung

6.1. 5.1 Herrenspielklassen

6.1.1. 5.1.1 Schiedsrichter je Spiel

3. Liga (nur für Pokalspiele)	100,00 EURO	300,00 EURO
Regionalliga (nur für Pokalspiele)	75,00 EURO	240,00 EURO
Oberliga (nur für Pokalspiele)	50,00 EURO	60,00 EURO
Brandenburgliga	35,00 EURO	40,00 EURO
Landesliga	30,00 EURO	35,00 EURO
Landesklasse	25,00 EURO	30,00 EURO
Kreisspielklassen	20,00 EURO	25,00 EURO

6.1.2. 5.1.2 Schiedsrichterassistent je Spiel

3. Liga (nur für Pokalspiele)	75,00 EURO	150,00 EURO
Regionalliga (nur für Pokalspiele)	55,00 EURO	120,00 EURO
Oberliga (nur für Pokalspiele)	35,00 EURO	40,00 EURO
Brandenburgliga	30,00 EURO	35,00 EURO
Landesliga	25,00 EURO	30,00 EURO
Landesklasse	20,00 EURO	25,00 EURO
Kreisspielklassen	17,00 EURO	20,00 EURO

Ein eingesetzter 4. Offizieller erhält eine Entschädigung, die der Höhe der Entschädigung eines Schiedsrichterassistenten für das entsprechende Spiel entspricht.

Inkrafttreten: 01.01.2019

6.2. 5.2 Frauenspielklassen

6.2.1. 5.2.1 Schiedsrichter je Spiel

Brandenburgliga	20,00 EURO
Landesliga	15,00 EURO
Kreisspielklassen	12,00 EURO

6.2.2. 5.2.2 Schiedsrichterassistent je Spiel

Brandenburgliga	15,00 EURO
Landesliga	12,00 EURO
Kreisspielklassen	10,00 EURO

~~6.3.~~ 5.3 Nachwuchsspielklassen

~~6.3.1.~~ 5.3.1 Schiedsrichter je Spiel

Brandenburgliga	
A-, B-, C-Junioren	25,00 EURO
Landesklasse A-, B-, C-Junioren	20,00 EURO
C-, D-, E-, F-Juniorinnen (Turniere)	20,00 EURO
B-Juniorinnen (Großfeld)	15,00 EURO
Kreisspielklassen (Großfeld)	15,00 EURO
Landesliga D-, E-Junioren	12,00 EURO
C-, D-, E-, F-Juniorinnen (Kleinfeld)	12,00 EURO
Kreisspielklassen (Kleinfeld)	7,50 EURO

~~6.3.2.~~ 5.3.2 Schiedsrichterassistent je Spiel

Brandenburgliga A-Junioren	20,00 EURO
Brandenburgliga B-, C-Junioren	15,00 EURO
Landesklasse A-, B-, C-Junioren	12,00 EURO
Kreisspielklassen	12,00 EURO

~~6.4.~~ 5.4 Hallenspiele

Brandenburg-Masters Herren	50,00 EURO
Brandenburg-Masters Frauen	30,00 EURO
Altherren- und Freizeitturniere je angefangener Turnierstunde	6,00 EURO
Juniorenturniere (männlich) des FLB je angefangener Turnierstunde	6,00 EURO
Juniorenturniere (weiblich) des FLB je angefangener Turnierstunde	5,00 EURO

Die Veranstalter regeln die Schiedsrichterentschädigung in den Organisationsplänen zu den jeweiligen Turnieren. Die Höhe ist dem Schiedsrichter mit der Ansetzung bekannt zu geben.

Als Empfehlung für Fußballkreise und Vereine:

Turniere für Herrenmannschaften je angefangener Turnierstunde	10,00 EURO
Turniere für Altherren und Frauen je angefangener Turnierstunde	6,00 EURO
Turniere für Juniorenmannschaften je angefangener Turnierstunde	6,00 EURO

~~6.5.~~ 5.5 Beobachter

Landesspielklassen	20,00 EURO	25,00 EURO
Kreisspielklassen	15,00 EURO	20,00 EURO

6.6. 5.6 Spezielle Regelungen

Bei Pokalspielen richtet sich die Entschädigung grundsätzlich nach der Spielklasse der spielklassentieferen Mannschaft. Bei Freundschaftsspielen richtet sich die Entschädigung nach der Spielklasse des gastgebenden Vereins. Bei Freundschaftsspielen auf neutralem Boden sind die Regelungen der Aufwandsentschädigung der beteiligten Mannschaften (DFB bzw. NOFV) zu beachten. Die Entschädigung für Schiedsrichter und –assistenten bei nationalen und internationalen Turnieren und bei Übungsspielen der Landesauswahlmannschaften ist im jeweiligen Finanzplan der Veranstaltung festzulegen. Kommen Schiedsrichter und –assistenten an einem Spieltag am gleichen Spielort zum mehrfachen Einsatz, so erhalten sie die Summe der für die betreffenden Spiele festgesetzten Entschädigung, jedoch nur einmal Fahrtkosten. Bei Spielen auf Kleinfeld beträgt die Entschädigung 50% der festgelegten Entschädigung für die jeweilige Spielklasse auf Großfeld. Bei Spielausfällen ist neben den Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung an die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten in Höhe von 50% der festgelegten Entschädigung für die jeweilige Spielklasse zu zahlen.

7. 6. Spezielle Entschädigungen

Spezielle Entschädigungen über den Auslagenersatz hinaus können gezahlt werden an:

- | | | | |
|----|---|-----------------------|------------|
| a) | Fahrzeugführer mit Auftrag des Verbandes/Kreises bei Transporten zu Wettkämpfen von Auswahlmannschaften außerhalb des Wohnortes | 15,00 EURO | 25,00 EURO |
| b) | Mitglieder von Wettkampfleitungen bei Fußballturnieren | | |
| | * bis 4 Stunden | 10,00 EURO | 15,00 EURO |
| | * über 4 Stunden | 20,00 EURO | 25,00 EURO |

Inkrafttreten: 01.01.2019

- | | | | |
|----|-----------------------------|--|------------|
| c) | Spielbeobachter(Sicherheit) | | 25,00 EURO |
|----|-----------------------------|--|------------|

8. 7. Auslagenerstattung hauptamtlicher Mitarbeiter

Die Erstattung von Auslagen (Reisekosten) für hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle des FLB richtet sich nach den jeweils einkommensteuerrechtlich steuerfrei zu erstattenden Sätzen.

Änderungen der Geschäftsordnung

§ 6

Abstimmung

- (5) Zur Annahme eines Antrages im Präsidium, Vorstand und in den Ausschüssen ist eine einfache ~~Stimmenmehrheit~~ **Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen** erforderlich. **Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.**
- § 31 Ziffer 4. der Satzung bleibt unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.

§ 9

Aufbewahrungsfristen und -orte

...

- (5) Für einzelne Aktengruppen gelten folgende Fristen:
- | | |
|---|----------------------|
| Wettkampfbestimmungen, Ansetzungen, Spielberichte (auch für Freundschaftsspiele) entsprechend der sportrechtlich festgelegten Verfolgungsverjährung | 2 Jahre |
| Spieljahresabschlüsse, Protokolle von Staffeltagungen und Beratungen sowie Nachweise von Weiterbildungsmaßnahmen | 5 Jahre |
| Verwaltungsentscheide generell | 2 Jahre |
| Verfahrensakten aller Rechtsorgane | 5 2 Jahre |
| Rechtsmittel- und Grundsatzurteile der Rechtsorgane des FLB | 10 Jahre |
| Anträge und Entscheidungen zur Erteilung der Spielberechtigung | 5 Jahre |
| Protokolle von Sitzungen und Tagungen der Organe des FLB und der Fußballkreise (außer Verbandstag und Kreistag) | 4 Jahre |
| Protokolle über die Verbandstage und Kreistage | ständig |
| Fassungen von Satzung und Ordnungen des FLB | ständig |

...

Änderungen der Ehrungsordnung

§ 2

Ernennungen

- (1) Zum Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenvorsitzenden kann derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des FLB bzw. eines Kreisvorsitzenden mindestens acht Jahre verdienstvoll geführt hat. **Sie nehmen an den Sitzungen des jeweiligen Vorstandes mit beratender Stimme teil.**

...

§ 5

Ehrungen

- (1) Ehrungen können erfolgen durch:
- Ehrenplaketten zu Jubiläen von Fußballvereinen,
 - Ehregeschenke zu Jubiläen von Personen.
- (2) **Fußballvereine des FLB, die ihr 50- oder 75-jähriges Jubiläum begehen, erhalten vom FLB eine Ehrenplakette.**

Inkrafttreten: 01.01.2019

- (3) Fußballvereine des FLB, die ihr ~~50-, 75- oder~~ 100-, 125- oder 150-jähriges Jubiläum begehen, werden vom Präsidium des DFB durch Verleihung einer Ehrenplakette ausgezeichnet. Ein entsprechender Antrag ist mindestens sechs Monate vor dem Vereinsjubiläum unter Verwendung des DFB-Fragebogens beim Landesverband einzureichen.

...

alt (3) wird (4) etc.

Allgemeiner Schlussertrag

Der Verbandstag möge beschließen, dass das Präsidium berechtigt ist, in der Satzung bzw. den Ordnungen, Anhängen und Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Diktion Sorge zu tragen, Passagen textlich und redaktionell anzupassen sowie stilistische Überarbeitungen im Sinne der Beschlussfassungen vorzunehmen.